

**EG 229 § 36** *Überleitungsvorschrift zum Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 29. Juni 2015.* Auf Verfahren zur Erteilung von Erbscheinen nach einem Erblasser, der vor dem 17. August 2015 verstorben ist, sind das Bürgerliche Gesetzbuch und das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Eingefügt dch Art 15 des IntErbRErschÄndG (BGBl I S 1042) stellt die Regelg für Verfahren zur Erteilg 1 eines Erbscheins den Gleichlauf zu EUerbVO 83 I her. Das ErbscheinsVerf richtet sich daher nicht wie bei der Umstellg vom FGG auf das FamFG dch das FGG-RG nach dem Zeitpkt der AntrStellg, sond nach dem Todestag des Erbl (Düss ZEV 17, 204). Liegt dieser vor dem 17.8.2015 sind noch die aufgehobenen §§ 2354–2359, 2364, 2369 (s die dortigen Hinw u Verweisen) bzw die geänderten §§ 2361, 2363, 2368 in ihrer Altfasssg anwendb. Vorschr gilt entspr für alle weiteren NachlSachen gem FamFG 342 (KG ZEV 17, 218 bzgl örtl Zuständigk).